

17.10.01

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts
(WaffRNeuRegG)

TOP 16 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 4 Abs. 4 WaffG

Artikel 1 § 4 Abs. 4 ist zu streichen

Begründung:

Die obligatorische periodische Überprüfung des Bedürfnisses drei und sechs Jahre nach der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse ist bei der Masse der Waffenbesitzer (Jäger, Sportschützen, Sammler) nicht gerechtfertigt und erfordert einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, ohne die Sicherheit zu verbessern. Bei Jägern, Sportschützen und Sammlern bekommt die Waffenbehörde bereits auf anderem Wege Kenntnis über einen eventuellen Wegfall des Bedürfnisses.

Nach § 15 Abs. 5 WaffG ist der schießsportliche Verein verpflichtet, der Waffenbehörde inaktive oder ausgeschiedene Sportschützen unverzüglich zu melden.

Durch den neu eingeführten § 18a BJagdG erfährt die Waffenbehörde von der Jagdbehörde jeden Wegfall des Bedürfnisses infolge von Überprüfungen der Zuverlässigkeit, der Einziehung des Jagdscheines oder des Verbotes der Jagdausübung.

Bei Waffensammlern kann die Waffenbehörde nach § 17 Abs. 2 WaffG verlangen, dass in bestimmten Zeitabständen eine Aufstellung über den jeweiligen Bestand vorzulegen ist, der dann Aufschluss über die ernsthafte Sammlertätigkeit geben kann.

Die Bedürfnisprüfung ist die zeitlich aufwendigste Prüfung im waffenrechtlichen Verwaltungsverfahren. Ihre obligatorische zweifache Wiederholung innerhalb der ersten sechs Jahre ist - insbesondere vor dem Hintergrund der weiteren zusätzlichen Aufgaben für die Waffenbehörden - ohne Personalmehrung nicht mehr ordnungsgemäß vollziehbar.

Ausgeliefert am 18. OKT. 2001